

Jens Kersten, Stephan Rixen,  
Berthold Vogel (Hg.)

# AMBIVALENZEN DER GLEICHHEIT

Zwischen Diversität,  
sozialer Ungleichheit und Repräsentation

[transcript]

Gesellschaft der **U**nterschiede

**Aus:**

*Jens Kersten, Stephan Rixen, Berthold Vogel (Hg.)*

## **Ambivalenzen der Gleichheit**

**Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit  
und Repräsentation**

März 2021, 222 S., kart.

45,00 € (DE), 978-3-8376-5172-0

E-Book:

PDF: 44,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5172-4

Unsere Gesellschaft entwickelt gegenwärtig ein neues Verständnis von Gleichheit. Gesellschaft und Politik müssen auf soziale Ungleichheit reagieren, Diskriminierung verhindern und mit Identitätspolitik umgehen. Doch was verbindet und was unterscheidet diese Dimensionen der Gleichheit bzw. Ungleichheit? Die Beiträger\*innen des Bandes plädieren dafür, dass soziale Ungleichheit, Antidiskriminierung und Identitätspolitik nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Vielmehr gilt es, auf der Grundlage sozialer Anerkennung ein mehrdimensionales Verständnis von Gleichheit zu entwickeln, das Hierarchien von Ungleichheit und vor allem auch Kompensationspiralen vermeidet.

**Jens Kersten**, geb. 1967, ist Jurist und unterrichtet Verfassungs- und Verwaltungsrecht in München. Seine Forschungsschwerpunkte sind Demokratie und soziale Medien sowie Natur und Gesellschaft. Er hat u.a. zur Schwarmdemokratie und zum Anthropozän publiziert.

**Stephan Rixen**, geb. 1967, ist Jurist und lehrt in Bayreuth Verfassungs- und Verwaltungsrecht mit einem Schwerpunkt im Sozial- und Gesundheitsrecht. Er hat u.a. zum Verhältnis von Verfassung und Sozialpolitik publiziert.

**Berthold Vogel**, geb. 1963, ist geschäftsführender Direktor des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI) an der Georg-August-Universität. Er hat u.a. zu öffentlichen Gütern und zur Zukunft der Mittelschicht publiziert.

Weiteren Informationen und Bestellung unter:

[www.transcript-verlag.de/978-3-8376-5172-0](http://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-5172-0)

# Inhalt

---

**Vorwort** ..... 7

## **Ambivalenzen der Gleichheit**

Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation

*Stephan Rixen* ..... 9

## **Soziale Ungleichheit**

### **Soziologische Überlegungen zur kollektiven Erfahrung und Wirklichkeit gesellschaftlicher Ungleichheit**

*Berthold Vogel* ..... 35

### **Verfassungsrechtliche Konzeptionen sozialer Gleichheit – Ungleichbehandlung oder Antidiskriminierung**

*Sigrid Boysen* ..... 53

### **Soziale (Un)Gleichheit als Thema der Grundrechte**

*Anna Katharina Mangold* ..... 73

## **Diversität und Ungleichheit**

### **Identitätspolitik als Strategie der Entprivilegierung**

Zur Konjunktur eines Konzepts aus politiktheoretischer Perspektive

*Astrid Séville* ..... 97

## **Die Gleichheit der Ungleichen**

Diversität – Identitätspolitiken – Diskriminierung

*Ulrike Lembke* ..... 115

## **Sinnlose Grabenkämpfe**

*Nils Heisterhagen* ..... 137

## **Identitätspolitik & Emanzipation**

*Lea Susemichel* ..... 143

## **Diversität und Identität als Aufmerksamkeitsmarker für die Staatsrechtswissenschaft**

*Frank Schorkopf* ..... 163

## **Repräsentation**

### **Gleichheit und politische Repräsentation**

*Markus Linden* ..... 181

### **Demokratische Repräsentation und Diversitätsprinzip**

*Jens Kersten* ..... 199

**Autorinnen und Autoren** ..... 217

# Ambivalenzen der Gleichheit

## Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation

---

*Stephan Rixen*

### 1. Um welche Gleichheit geht es?

Gleichheit gehört zu den unersetzbaren und deshalb strittigen »Grundbegriffen, ohne die keine politische und keine Sprachgemeinschaft auskommt« (Koselleck 2006: 99). Zugleich sind in jedem Grundbegriff »[g]eschichtliche Veränderungspotentiale [...] schon enthalten« (Koselleck 2006: 100). Es verwundert also nicht, dass sich der Gegenstand des Gleichheitsthemas im Laufe der Zeit, erst recht etwa seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart hinein, deutlich verändert hat. Unterschiedliche Egalisierungsanliegen mit unterschiedlichen theoretischen Begründungen, die nicht spannungsfrei aufeinander reagieren, hinterlassen den Eindruck einer umfänglichen Ambivalenz, die uns über den Kopf wächst. Wie kommt es zu dieser Ambivalenz, d.h., welche ungleichzeitig wirkenden, sich überlappenden Vorstellungen von Ungleichheit spielen in diesem Prozess grundbegrifflicher Differenzierung eine Rolle? Wie lassen sich diese Ambivalenzen von sozialer Gleichheit, Diversität, Anti-Diskriminierung einschließlich der Schwierigkeit, die Repräsentation von Menschen mit Ungleichheitserfahrungen effektiv zu gewährleisten, verfassungsrechtlich begreifen?

## 2. Ungleichheitserfahrungen als ungleich verteilte Anerkennungdefizite

### 2.1 Soziale Ungleichheit als Ausschnitt aus der Welt der Ungleichheiten

Der Kampf gegen soziale Ungleichheit bzw. das Streben nach sozialer Gleichheit ist in westeuropäisch-nordatlantischen Staatsgesellschaften das dominierende Thema spätestens seit Beginn der Industrialisierung weit über die Mitte des 20. Jahrhundert hinaus. Erst in der Umbruchzeit der späten 1960er Jahre werden blinde Flecke eines um sozioökonomische Ungleichheiten zentrierten Gleichheitsdiskurses dauerhaft sichtbar. In einer Mischung aus theoretischen Impulsen, aktivistischem Self-Empowerment und praktisch-politischen Reformforderungen wird der Blick geweitet, und die unausgesprochenen oder ausgeblendeten Prämissen der Rede von sozialer Ungleichheit werden einblendend. Wer sich warum als ungleich erlebt und wer Gleichheit jenseits der »sozialen Frage« warum einfordert, wird zur komplexen Angelegenheit.

Die »soziale Frage« des sehr langen 19. Jahrhunderts, auf die bis in die 1970er Jahre durch einen massiven Ausbau des Wohlfahrtsstaates Antworten gefunden wurden, war im Kern eine »Arbeiterfrage« und keine Arbeiterinnenfrage. Daran ändern retrospektive Änderungen der Schreibweise (Arbeiter\*innen, ArbeiterInnen) wenig. Sie können im Rückblick Leerstellen in Mentalität und politischer Praxis einer anderen Zeit markieren, auch wenn das inklusive Ex-post-Wording unfreiwillig von der Härte der damaligen Exklusionserfahrungen ablenkt. In geschichtspolitischer Absicht signalisiert es – und darauf kommt es an –, dass in Gegenwart und Zukunft Menschen, die von Ungleichheit betroffen sind, nicht in jene namenlose Unsichtbarkeit abgedrängt werden dürfen, in der Unsichtbare angeblich immer mitgemeint sind, wenn von den Sichtbaren die Rede ist.

Die »soziale Frage« hatte gerechten Lohn, sichere Arbeitsbedingungen und würdige Lebensumstände im Blick. Der Arbeiter und seine Familie sollten vor den Zumutungen des Kapitalismus geschützt werden, sei es in mehr reformistischer, wohlfahrtsstaatlicher Weise, sei es in einer von der revolutionären Vision des Kommunismus getragenen, letztlich staatssozialistischen Perspektive. Beide Varianten, die »soziale Frage« als »Arbeiterfrage« zu beantworten, hatten primär gesellschaftlich nicht-privilegierte Männer im Blick, die mäßig bezahlte Erwerbsarbeit verrichteten und mehr schlecht als recht

ihre Familien ernährten. Die Ehefrauen übernahmen in den Familien scheinbar alternativlos jene Aufgaben, die heute als Care- bzw. Sorgearbeit bekannt sind, häufig (auch in staatssozialistisch organisierten Volkswirtschaften des 20. Jahrhunderts) zusätzlich zu selbst verrichteter Erwerbsarbeit. Die um die soziale Frage angelegte Emanzipationsbewegung baute letztlich auf traditionellen Vorstellungen einer heterosexuellen Paarbeziehung mit herkömmlicher Aufgabenteilung auf. Sie bildete den Rahmen legitimer biologischer Reproduktion und daran anknüpfender Kindererziehung, der integral als »Ehe und Familie« gedacht wurde – so die Formulierung des 1949 in Kraft getretenen Art. 6 Abs. 1 GG, der diese Denkweise aufgreift. Die Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter, die – wie es bis weit ins 20. Jahrhundert hieß – »Haushaltsvorstände« ihrer Familien waren, verbesserte deren Lebenslage indirekt, nämlich vermittelt über die Verbesserung der Lage des erwerbstätigen Ehemanns und Vaters. Die übrigen Familienmitglieder waren in dem Projekt, mehr soziale Gleichheit zu erringen, bloßer Annex des erwerbstätigen Mannes, dessen sozioökonomischer Status und in der Folge auch dessen politischer Status als Wahlbürger verbessert wurde. Die erstrebte Beseitigung oder doch Minimierung seiner sozialen Ungleichheit führte – was regelmäßig ein stillschweigend mitlaufender Effekt des Ausbaus sozialstaatlicher Leistungen ist – über das Materielle hinaus zu der Erfahrung, relevant, also eine (Rechts-) Person zu sein, von der weder ökonomisch noch politisch abgesehen werden kann, die, mit anderen Worten, Anerkennung erfährt, was sich als Selbstwertgefühl in der Beziehung zu sich und zu anderen zeigt (Rixen 2015).

## 2.2 Ungleichheit = Diskriminierung = Desavouierung der Identität einer Person

Ansätze, Anerkennung als ein das Materielle deutlich transzendierendes Geschehen weiter zu fassen, gehörten nach feministischen Anfängen bereits zur Jahrhundertwende zur emanzipativen Signatur der Weimarer Zeit. Exemplarisch belegt dies die Einführung des Frauenwahlrechts Ende 1918, die über ihre politischen Effekte hinaus Frauen als Gleiche sichtbar machte. Der ab 1933 einsetzende Zivilisationsbruch der NS-Zeit stoppte diese emanzipatorischen Aufbrüche. Der Nationalsozialismus war, was zu lange zu wenig wahrgenommen wurde (Aly 2005; Sachße/Tennstedt 1992), auch ein materialistisch getriebenes Projekt zur Verbesserung der sozialen Gleichheit derer, die zur »Volksgemeinschaft« gehörten, und zwar auf Kosten aller, die nach den Verfolgungs- und Vernichtungsplänen jener Zeit außerhalb der »Volksgemeinschaft« standen.

meinschaft« standen und zunächst auch durch die gewaltsame Sozialisierung ihrer ökonomischen Lebensgrundlage zu Ungleichheiten wurden. Der Ausschluss aller Personen, die nach den rassistischen NS-Gesetzen als Juden galten, aus dem Wirtschaftsleben mittels wirtschaftsrechtlicher Normen, die die Überlebensbasis zerstörten (von Münch 1994: 119ff., 132ff.), bevor ihnen das durch die vielfältigen Diskriminierungen immer mehr beschädigte Leben in den Vernichtungslagern genommen wurde; die Verwertung des Hab und Gut der Deportierten und Ermordeten einschließlich etwa des (ohne jede Fassade des Rechts getätigten) Raubs von Rentenversicherungsansprüchen, in denen die ökonomische Lebensleistung der Erwerbsarbeit sich spiegelte (Klimo 2017); die Negierung des Personstatus' schließlich auch dadurch, dass gegen jede humanitäre Tradition Leichen in einer Weise beseitigt wurden, die das Entstehen eines Bestattungsorts als »Focus der Gefühle« (Elias 1982: 48) für die Erinnerung an *namentlich* bekannte Menschen bewusst verhindert – in diesen und einer Unzahl weiterer Unrechtsakte wird das rassistische Für-ungleichhalten in den Köpfen durch eine tödliche Ungleichbehandlung der unbedingten Tat exekutiert. In existenziell zugespitzter, kaum auszuhaltender Form wird in dieser von singulärer Unmenschlichkeit geprägten Zeit deutlich, was Ungleichheit bedeutet: Nicht als personales Gegenüber geachtet zu werden, was äußerstenfalls heißt – wie die im Nazi-Jargon so genannte »Endlösung« belegt –, bis ins fast spurlose Nichts finaler Unsichtbarkeit aufgelöst zu werden, als hätten diese Menschen, bevor sie ermordet wurden, nie gelebt.

In den Massenmorden der NS-Zeit zeigt sich die verweigerte Anerkennung als brutaler, jahrelang sich zuspitzender Gewaltexzess, der anderen Ungleichheitserfahrungen unvergleichbar ist. Und doch schärft der Blick auf diese totale Herrschaft des Unrechts das Bewusstsein dafür, was Gleichheit im Kern ist – ein Anerkennungsversprechen, das besagt: Menschen sind trotz aller tatsächlichen (oder unterstellten) Unterschiede gleichwürdig und gleichschutzwürdig, also unter allen Umständen zu achten, was die Achtung der Integrität von Leib und Leben impliziert. Insofern hat, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert, die NS-Zeit »für die Identität der Bundesrepublik Deutschland« eine »gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung« (BVerfG 2009: 328). Was Art. 1 Abs. 1 GG (»Die Würde des Menschen ist unantastbar.«) annonciert, wird deshalb wesentlich durch Art. 3 Abs. 1 GG (»Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich«) und die besonderen Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 und Abs. 2 GG konkretisiert. Dass die Person bzw. ihr Selbstverständnis, also ihre Identität, von Ungleichheitserfahrungen berührt sind, verdeutlicht exemplarisch der Blick auf die verpönten Merkmale, gegen



die insbesondere Art. 3 Abs. 3 GG wirken soll. Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 GG sind normtextliche Ankerpunkte für eine plurale, anti-exklusive Identitätspolitik in dem Sinne, dass die Selbstverständnisse von Menschen, also ihre um bestimmte »Marker« des Selbstverständnisses sichtbar werdenden Identitäten, rechtlich relevant sind, auch wenn andere das nicht verstehen. Diese plurale, anti-exklusive Identitätspolitik hat alle Identitäten im Blick, nicht nur einige. Sie kreist um ein »offenes Menschenbild«, das sich mit Wesensdefinitionen über das, was »der« Mensch denn sei, sehr zurückhält (Rixen 2003, 219ff.; 2007: 127ff.). Die Würde des Menschen ist ein singularisches Synonym für die Würde *der* Menschen in all ihrer Verschiedenheit, also Diversität.

Die historisch approbierte normative Fallhöhe dieses Ansatzes ist enorm. Angesichts der monströsen Unrechtserfahrungen in der NS-Zeit, in der die Diskriminierung von Menschen in ihrer Ermordung gipfelt, scheint eine Verbindung zu den Gleichheitsaspekten, die sich hinter dem Etikett »soziale Gleichheit« verbergen, kaum möglich. Hier deutet sich ein tiefes Unbehagen an, das – vor dem historischen Abgrund des NS-Unrechts verständlich –, lange Zeit mit dazu beigetragen haben dürfte, Gleichheit nicht übergreifend über sehr unterschiedliche Unrechtserfahrungen hinweg zu denken. Nur für bestimmte Ungleichheitserfahrungen, nämlich solche, die die Person als Ganze betreffen, weil sie ihr Existenzrecht bestreiten, schien der Begriff »Diskriminierung« angemessen (BVerfG 2004: 312). Zu den Erfahrungen, die mit sozialer Ungleichheit verbunden sind, passte er zunächst nicht.

### 2.3 Diskriminierung des Diversen

Der in den späten 1960er Jahren sich ausbreitende Mentalitätswandel (»68er-Bewegung«) brachte vielfältige Bewegung in den Gleichheitsdiskurs. Er eröffnete die Chance zu erkennen, dass das Streben nach mehr Gleichheit sich nicht nur in der Verbesserung von Arbeitsbedingungen für erwerbstätige Männer erschöpft, also mehr ist als herkömmlich verstandene soziale Gleichheit arbeitender Männer. Zu dieser Blickerweiterung trugen neben den antirassistischen Bewegungen etwa in den USA und Großbritannien auch die antikolonialen Bewegungen etwa in den früheren französischen Kolonien ebenso wesentlich bei wie die feministische Bewegung, die nach Anfängen im 19. und frühen 20. Jahrhundert in den 1970er und 1980er Jahren theoretisch und politisch immer präsenter wird (Kerner 2017; Becker-Schmidt/Knapp 2020). Mit unterschiedlichen Akzenten in den USA und Westeuropa thematisiert sie antisexistische und antirassistische Anliegen, die als verbundene

Aspekte sich verstärkender Ungleichheit im Konzept der Intersektionalität sichtbar werden (Meyer 2017). Zugleich geraten damit bislang unterbelichtete Entstehungsbedingungen sozialer Ungleichheit in den Blick, etwa strukturelle Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben, ohne die die heutigen Gleichstellungspolitiken nicht verständlich sind. Sie führten gewissermaßen zu einer Veralltäglichung des Diskriminierungsbegriffs, der – auch angestoßen durch eine vom EU-Recht favorisierte Terminologie (Grünberger/Husemann 2019) – zum Synonym für nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wird, aber zugleich den Effekt verweigerter Anerkennung damit auch markanter signalisiert.

Diskriminierung wird nunmehr multidimensional reformuliert. Das verdeutlichen vor allem Studien, die weiße Frauen (und Männer) auf blinde Flecken eines Feminismus hinweisen, der Ungleichheitserfahrungen afrikanisch-amerikanischer Frauen nicht erkennen kann und deshalb für die toxische Mischung aus sexistischer, rassistischer und sozioökonomischer Benachteiligung afrikanisch-amerikanischer Frauen keine Sprache hat (Meyer 2017). Die Rede vom »blaming the victim«, ist, was häufig vergessen wird, nicht mit kritischem Blick auf die Abwertung der Opfer sexueller Gewalt entstanden, sondern adressierte zunächst in kritischer Absicht die Abwertung einkommens- und bildungsarmer Menschen in afrikanisch-amerikanischen *communities* in den USA, die an ihrem Schicksal angeblich selbst schuld seien (Ryan 1971: 3ff.). Die in diesen intersektionalen Kontext eingestellte Einsicht, dass »race matters«, hat *Sonia Sotomayor*, Richterin am US Supreme Court, in einer berühmten *dissenting opinion* erläutert (Sotomayor 2014: 1676), die sich so zusammenfassen lassen: Der stereotypisierende Blick der anderen trübt bereits meine Wahrnehmung durch sie und macht mich zur Geisel ihrer essentialisierenden Vorurteile. Sie beschreibt damit das Grundproblem jedes Stereotyps: Bildern ausgesetzt sein, die meinem Selbstverständnis, meiner Identität – mir – von vornherein keine Chance geben, weil ohnehin schon klar scheint, was von mir zu halten ist, weshalb sich bei mir die tiefe Überzeugung einstellt: »I do not belong here« (Sotomayor 2014:1676).

Wer sich das bewusst macht, erkennt, dass auch hinter dem Bestreben nach besserer Subsistenzsicherung und besseren Lebensumständen letztlich ein identitätspolitisches Anliegen lag und liegt (Sussemichel/Kastner 2018: 39ff.): Nicht nur, ökonomisch betrachtet, besser leben zu können, sondern als Erwerbstätige/r mit eigenen Wertvorstellungen, milieuspezifischem Habitus und Geselligkeitsformen als Gegenüber anerkannt zu sein, dem/der nicht verbal oder habituell signalisiert werden darf, dass er oder sie nicht

dazu gehört, also nicht relevant ist, sondern die als Person von anderen ein Verhalten erwarten darf, das sie als Achtung erleben kann. Es wird deutlich: Neue Aspekte des Gleichheitsdiskurses machen das Anliegen der sozialen Gleichheit nicht obsolet, aber ordnen es doch in einen breiteren Kontext ein.

Der kritische Blick auf herkömmliche Unterscheidungen des Gleichheitsdiskurses nimmt unter dem Label »Diversität« seit den 1990er Jahre zu und führt zu queerfeministischen bzw. am Leitfaden der *gender studies* sich entwickelnden Überlegungen, die die nach Männern und Frauen geordnete Welt des herkömmlichen Differenzfeminismus fundamental in Frage stellen (Kuster 2019). Es geht um eine Kritik mit außerordentlicher erkenntnistheoretischer Wucht, denn sie greift basale Wirklichkeitskonstruktionen und ihre häufig stillschweigend unreflektiert bleibenden normativen Voraussetzungen radikal an (Rixen 2018: 318).

Das wiederum erklärt, wieso jene, die diese Fundamentalkritik irritiert, ebenso fundamental zur Gegenkritik ausholen, was wiederum auf der Gegenseite als unterkomplexe Polemik polemisch zurückgewiesen wird und zu Repliken und Dupliken führt, die markante Freund-Feind- bzw. Freundin-Feindin-Antagonismen pflegen. Was hier noch nachvollziehbare Kritik oder von einer entsicherten Hermeneutik des Verdachts gespeister Vorwurf ist, lässt sich immer schwerer unterscheiden. Das hängt auch damit zusammen, dass in den derzeitigen, meist nicht-empirisch ausgerichteten sozial- und kulturwissenschaftlichen Diskursen »Wissenschaft« vielfach als parteiliche Funktion eines moralisch-politischen Anliegens (miss)verstanden wird (Jörke/Selk 2017: 155). Das bleibt auch für eine Rechtswissenschaft nicht folgenlos, die ihre akademische Satisfaktionsfähigkeit von der Kopie kultur- und sozialwissenschaftlicher Denkstile und -moden abhängig macht. Wie das Recht wird hier die Wissenschaft zum bloßen Vehikel politischer Weltveränderung. Sie büßt damit ihre aufklärerische Kraft ein, sich liebgewordenen Vorverständnissen und Vorurteilen in den Weg zu stellen und damit der »quasipubertären Neigung entgegenzuwirken, die Wirklichkeit lediglich unter Prinzipien und Totalentwürfen zu begreifen« (Kocka 1990: 440). Vor allem aber werden auf diese Weise »grundsätzliche politische Fragen« einschließlich ihrer theoretischen Fundierung »verstärkt in ein moralisches Register übersetzt und damit aus dem Bereich des öffentlichen Diskutierbaren herausgehalten« (Jörke/Selk 2017: 144f.). Eine abweichende Ansicht – Kritik – ist dann schnell nicht nur eine andere Ansicht, sondern wird zur moralischen Abwertung im (vorgeblich) wissenschaftlichen Gewand, letztlich zur diskriminierenden Praxis (vgl. Jörke/Selk 2017: 168).

## 2.4 Zwischen kuratiertem Leben und frakturierter Gesellschaft: die Wiederkehr der »Klasse«

So misslich diese Debattenlage ist, in der meist nur noch die miteinander sprechen, die (vorgeblich) dasselbe meinen, so ist doch eines entscheidend: Seit gut 50 Jahren nehmen sich Menschen jenseits der Funktion, Arbeitskraft in Produktionsprozesse einzubringen, zunehmend (selbst)bewusst mit dem in den Blick, was abgesehen von der materiellen Absicherung ihr Selbstverständnis bzw. ihre Identität ausmacht. Der Sinn dafür, dass die immateriellen Anteile der Antwort auf die Frage »Wer bin ich und wer kann und will ich sein?« wichtig sind, nimmt in westeuropäisch-nordatlantischen Staatsgesellschaften umso mehr zu, je kommoder die ökonomische Lage insgesamt wird. Dass erst die Befreiung von wirtschaftlicher Not, den Kopf und das Herz frei macht für Reflexionen über den Sinn der eigenen Existenz, bringt die bekannte Sentenz aus *Brechts Dreigroschenoper* »Erst kommt das Fressen, dann die Moral« treffend auf den Punkt (wobei Moral hier als Platzhalter für solche das Ich betreffenden Denkbewegungen steht). Materielles wird nicht unwichtig, aber es wird jedenfalls für große Teile der Bevölkerung tendenziell unwichtiger. Was *Charles Taylor* – mit Blick auf den vom ihm so genannten »romantischen Expressivismus« (Taylor 2009: 791) – »Zeitalter der Authentizität« (Taylor 2009: 788) nannte, erlebt eine Reprise mit Turboeffekt: ein »expressive[r] Individualismus« (Taylor 2009: 806), der dem »Ideal der authentischen Persönlichkeitsverwirklichung« (Taylor 2009: 809) folgt und hierbei Materielles relativiert.

Dies ist kein Prozess, der alle gesellschaftlichen Milieus gleichermaßen erfasst. Da sich die ökonomische Lage nicht für alle Menschen, auch nicht in Deutschland, seit Jahrzehnten gleichmäßig verbessert hat, ist das Interesse an einer handfest materiellen Verbesserung der eigenen Lebenslage bei vielen Menschen ungebrochen. Wer sich demgegenüber in einer materiell relativ guten Lage befindet, wird offener sein für postmaterialistische Perspektiven auf sich selbst. Solche Perspektiven können auch wichtig werden, wenn die materielle Lage zwar eher bescheiden ist, aber die Suche nach biographischem Sinn den Stellenwert von Geld und Gütern relativiert. Das Erstarken der ökologischen Bewegung mit all ihren Folgen für die eigene Lebensführung (Ernährung, Bekleidung, Vegetarismus, Veganismus) – genaugenommen eine Wiederaufnahme von Lebensreform- und Jugendbewegungsdiskursen um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert – ist ohne die Relativierung der im Konzept der sozialen Gleichheit angelegten materialistischen, also auf mate-

rielle, d.h. monetarisierbare Güter ausgerichteten Perspektive auf das eigene Leben kaum vorstellbar.

Das soziale Trägermilieu dieser Veränderungen ist, worauf *Andreas Reckwitz* hinweist, eine »neue [...] akademische Mittelklasse« (Reckwitz 2018: 274) bzw. eine neue »Akademikerklasse« (Reckwitz 2018: 274) insbesondere in der Bildungs-, Kunst- und Kulturbranche. Je hegemonialer in politisch-medialer Vervielfältigung diese Lebensweise wird, umso mehr führt sie zu einem »kulturellen Konflikt« (Mau 2019: 231) bzw. zu einer »kulturelle[n] Klassenspaltung« (Reckwitz 2018: 277), weil sie für Haltungen (Kosmopolitismus, Diversität, Selbstentfaltung) und daraus resultierende Lebensstile stehen, die Menschen außerhalb dieser Klasse nicht teilen und die ihre Lebensstile und damit sich selbst durch die Hegemonie des Neuen in ihrem »Ring(en) um Respektabilität« (Mau 2019: 244) als abgewertet erleben (zum Problem siehe schon Rorty 1999: 73ff.). Im Anschluss an *Reckwitz* hat *Steffen Mau* (am Beispiel Ostdeutschlands, das insofern aber nur als Laboratorium übergreifender Prozesse fungiere) betont (Mau 2019: 230):

»Der entsprechende kulturelle Wandel entwertet die Lebensweisen, Weltbilder und Alltagspraktiken jener Menschen, die stärker national und lokal verwurzelt sind, die eher auf Überschaubarkeit und Ordnung setzen oder sich der gesellschaftlichen Liberalisierung (z.B. im Hinblick auf Rollenbilder, Gleichstellung oder Minderheitenrechte) verweigern.«

*Steffen Mau* weist darauf hin, dass hier eine »frakturierte Gesellschaft« entstehe. Der Begriff der sozialen (Mau 2019: 245) bzw. gesellschaftlichen (Mau 2019: 13) Fraktur zeige an, dass wir es nicht mit einem reinen, bloß ökonomisch oder symbolisch-emotional adressierbaren Anerkennungsdefizit zu tun haben, das Problem greift tiefer:

»Entscheidend ist vielmehr das Zusammenspiel von Sozialstruktur und mentaler Verfasstheit, also die Art und Weise, wie man in der Gesellschaft seinen Platz findet und welche Weltsicht man hegt, was den eigenen Status bestimmt und welche Erfahrungen einen prägen« (Mau 2019: 245). »Eine frakturierte Gesellschaft ist anfälliger für Stimmungen, die aus dem Gefühl des Zu-kurz-Kommens entspringen, aus der Entwertung des eigenen Lebensmodells, aus kulturellen Irritationen, ökonomischer Prekarisierung und den Zumutungen zunehmender Flexibilisierung« (Mau 2019: 17).

Der Begriff der frakturierten Gesellschaft wird der Sache nach, ohne dass *Mau* dies explizit erwähnt, zum Gegenbegriff des »kuratierte[n] Leben[s]« (Reckwitz 2018: 295), mit dem *Reckwitz* den vom Ringen nach Besonderheit getragenen ethisch-ästhetischen Selbstentfaltungs- und Selbstinszenierungs-

bedarf (Reckwitz 2018: 283) der Angehörigen der neuen akademischen Mittelklasse etikettiert. Das Leben wird hier – was die *longue durée* des von Charles Taylor beschriebenen Expressivismus belegt – zur bewusst gestalteten Ausstellung der eigenen Besonderheit. Sie grenzt sich gegen andere ab, die jedoch ihr Leben ebenfalls kuratieren wie eine Kuratorin eine Ausstellung und insofern in ihrem jeweiligen Drang nach Besonderheit auffallend konformistisch agieren. Der Drang besonders zu sein, ist so besonders nicht. Entscheidend ist die Überlegung, dass die Selbstbilder einer im politisch-medialen Verstärkerkreislauf hegemonial werdenden neuen akademischen Mittelklasse die Entfremdung vielleicht nicht auslösen, aber doch mitbedingen und verstärken, die jene empfinden, die dieser neuen tonangebenden oder als tonangebend empfundenen Klasse nicht angehören bzw. sich ihr nicht zugehörig fühlen.

## 2.5 Sozial-kulturelle Ungleichheit: ein identitätspolitisches Problem unter den Bedingungen ungleich verteilter Aufmerksamkeit

Die frakturierte Gesellschaft kennt Anerkennungsdefizite, die mit ökonomischen Statusverlustängsten zu tun haben, aber eben auch mit den Werthaltungen, die mit dem Status etwa als nicht-akademisch geprägte/r Facharbeiter/in zusammenhängen, der/die in der Sprache gönnerhafter Fürsorglichkeit, die in einschlägigen politischen Milieus gepflegt wird, schnell zum »abgehängten« potentiellen Hartz IV-Bezieher/in wird – auch das ist ein Stereotyp. Das Entfremdungsgefühl derer, die sich nicht zur neuen akademischen Mittelklasse zählen, dürfte dadurch eher noch verstärkt werden. Es geht eben nicht nur oder zwingend um ökonomische Marginalisierung, die ohne Zweifel das Gefühl, nicht mehr wichtig zu sein, befördern kann. Mit der abnehmenden Relevanz der eigenen Nützlichkeit im Produktionsprozess gehen die wesentlich von dieser Rolle getragenen sinnstiftenden Selbstbilder und damit das Selbstwertgefühl verloren. Einmal mehr erinnert der Blick auf das Erklärungsmodell der frakturierten Gesellschaft daran, dass das Ringen um soziale Gleichheit nie nur ein Ringen um besseren Lebensstandard im rein ökonomischen Sinne war (und ist), sondern immer auch ein Ringen darum, als Malocher, Bergmann, Verkäuferin, Facharbeiter/in, Nicht-Studierte/r *ein relevantes Gegenüber zu sein, das nicht übersehen werden darf*, obgleich die Tätigkeit – und die Person, die sie ausübt – auf der Reputations- und Distinktionshierarchie der neuen akademischen Mittelklasse wenig Respekt erfährt.

Aber es geht um mehr: Bestimmte Themen (kein Fleisch oder viel essen, rauchen oder nicht rauchen, weniger Autos bauen oder gerne Auto fahren, zum Urlaub nach Mallorca fliegen oder überhaupt nicht mehr fliegen) sind nur vordergründig bloß äußerliche Lebensstilfragen. Sie gehören zu den kleinen Dingen, die privates Lebensglück konstituieren können, selbst wenn manche, insbesondere jene, die sich im avantgardistischen Modus eines lehrbuchartig durchbuchstabierbaren Generationenkonflikts gegen solche Lebensstile wenden (»Fridays for Future«), dies nicht tolerieren wollen. Hinter sinnvollen, die gesamte Lebensführung adressierenden ökologischen Reformideen verbirgt sich deshalb die Gefahr einer neuen sozialen Ungleichheit, deren Treiber eine kulturell-lebensstilbezogene Ungleichheit ist: Wo die Ideen eines ökologisch sensiblen Weltzugriffs zu industriepolitischen Reformen führen, drohen massiver Arbeitsplatzverlust und (ungeachtet aller sozialstaatlichen Auffangnetze) ökonomische Verunsicherung und damit verbundene Angst um sich selbst, weil der nachhaltige Eindruck sich einstellt, nicht mehr gebraucht zu werden, nichts mehr wert zu sein und gewissermaßen zum Opfer eines Wertewandels zu werden, der gegenläufig nicht beeinflusst werden kann. Dieses gleichzeitige Ohnmachts- und Entwertungsgefühl, kombiniert mit dem Eindruck, nicht gehört zu werden – unsichtbar, also nicht wirklich repräsentiert zu sein mit den eigenen Werthaltungen und den Lebensstilen, in denen sich Lebenssinn materialisiert –, schafft Entfremdung und damit das Gefühl, weniger wichtig zu sein, weniger anerkannt, ungleich. Das eigene Selbstverständnis bzw. die eigene Identität geraten in Gefahr.

Da bekanntlich real ist, was in den Folgen real ist, lohnt eine Debatte darüber, ob diese Entwertungserfahrungen berechtigt sind, wenig, denn sie würde nichts daran ändern, dass es diese Entwertungsgefühle gibt. Wer Zahnschmerzen hat, wird auch nichts von dem Hinweis halten, Zähne würden überbewertet. Soziale Gleichheit ist immer mehr als die ökonomische Lage, sie geht in unterschiedlicher Dosierung mit kultureller (lebensstilbedingter) Ungleichheitserfahrung einher, was in der Summe das Gefühl verstärkt, nicht gesehen zu werden, also nicht relevant zu sein, und zwar auch und gerade im Hinblick auf das Ausmaß der Aufmerksamkeit, die politische Verantwortungsträger der eigenen Person und Lebenslage zuteilwerden lassen. Ungleichheit ist auch eine Ungleichheit der politischen – und meist auch: medialen – Aufmerksamkeit. Die politische und mediale Aufmerksamkeitsökonomie spiegelt Ungleichheit wider, vertieft sie schlimmstenfalls oder belässt sie unverändert. Dieses empfundene und daher reale Repräsentationsdefizit

wird zum handfesten politischen Problem, wo – Stichwort »(Rechts-)Populismus« – in erster Linie tief angebräunte politische Parteien Entwertungserfahrungen aufgreifen und zu politisieren suchen (Jörke/Selk 2017: 158ff.).

Mit anderen Worten: Wer für die entwertenden Nebeneffekte avantgardistischer, etwa ökologisch motivierter Radikalreformen unsensibel ist und Entwertungsängste zum »Nebenwiderspruch« degradiert, der um des großen Ganzen willen hinzunehmen sei, darf sich nicht wundern, wenn betroffene Menschen, von der Aussicht, bloßes Mittel zum Zweck gesellschaftlicher Großreform zu sein, wenig begeistert sind und (partei)politische Sensibilität vermissen lassen. Dass spricht nicht gegen avantgardistisches Bewusstsein und dadurch angestoßene Reformen, wohl aber dafür, bei der Realisierung solcher Reformen Schutzmechanismen gegen Entwertung einzubauen, die – wie etwa die Abwicklung der Steinkohleförderung zeigt – sehr teuer sein können (Kommission 2019), sich aber am Ende, gemessen am Ausmaß der zumindest halbwegs minimierten Entwertungserfahrungen, gesamtgesellschaftlich auszahlen – auch mit Blick auf die politische Stabilität.

### **3. Welche Ungleichheit ist wichtiger? Konkurrenz und Koordination der Ungleichheiten**

Vor dem Hintergrund der hier skizzierten unterschiedlichen Aspekte von Ungleichheit ergeben sich Fragen: In welchem Verhältnis stehen die unterschiedlichen Ungleichheiten zueinander? Lässt sich eine auf prominente Topoi der Diskriminierung referierende Gleichheitsdebatte (insbesondere »Geschlecht« und »sexuelle Orientierung«) mit einer um die soziale Ungleichheit (einschließlich ihrer kulturellen Ungleichheitsverstärker) kreisenden Debatte in eine konzeptionelle Verbindung bringen? Wie gelingt das insbesondere in rechtlicher, namentlich verfassungsrechtlicher Hinsicht, bilden verfassungsrechtliche Diskurse doch einen prominenten Ort der gesellschaftlichen Selbstvergewisserung? Und was bedeutet das für die Frage, welche (Un-)Gleichheitserfahrungen in welcher Weise im Institutionensetting des demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassungsstaates Aufmerksamkeit und politisch folgenreiche Anerkennungspraktiken auslösen?



### 3.1 Zwischen Individuum und Gruppe

Zwei gegenüber dem Vorwurf verkappter theoretischer Konterrevolution völlig unverdächtige Kenner/innen der Debatte weisen auf den sich ausbreitenden Trend immer singulärer konzipierter individueller Diskriminierungserfahrungen hin, der zudem persönliche Betroffenheiten zum alleinigen Kriterium für legitimes Sprechen mache (Sussemichel/Kastner 2018: 129, 132). Die Folge ist offensichtlich: Der Raum des einander Sagbaren wird verengt, weil die individuelle Diskriminierungserfahrung absolut gesetzt und kaum noch diskursiv eingeholt werden kann, letztlich auch nicht von jenen, die eine ähnliche – aber trotzdem immer andere – Erfahrung gemacht haben. Die anti-generalisierbare bzw. anti-universalisierbare Stoßrichtung kommt nicht von ungefähr, stehen universalistische Positionen doch unter dem Verdacht, durch ihre (wie meist unterstellt wird) mindestens stillschweigende Ausrichtung an bestimmten Personen(gruppen) – erinnert sei an die stereotypisierende Metapher »weißer, alter Mann« – gar nicht so universalistisch zu sein, wie sie vorgeben zu sein.

Ein Ausweg aus einer derart zugespitzten individualistischen Konzeption von Diskriminierung ist die Konstruktion von kollektiven Identitäten mit allen naheliegenden Folgen, die das hat. Gruppenidentität neigt zur typisierenden Vereinfachung, die das Besondere der eigenen (Diskriminierungs-)Erfahrung an den Rand drängt bzw. in die fiktionale Größe einer von früheren Generationen geborgten Unrechtserfahrung umwandelt, der nicht zwingend eigene Unrechtserfahrungen im Hier und Jetzt entsprechen müssen. Wenn darauf hingewiesen wird, eine anständige Gesellschaft (*decent society*) müsse in Fragen der Diskriminierung »der Interpretation der verletzbaren Minderheiten« (Margalit 2018: 180) folgen – insofern gelte bis zum Beweis des Gegenteils eine Vermutung zugunsten der Minderheit (Margalit 2018: 180) und dahinter stehe die »moralische Notwendigkeit, sich im Zweifelsfall stets auf die Seite des Schwächeren zu stellen« (Margalit 2018: 180) –, dann scheint dies auf den ersten Blick unproblematisch, selbst wenn man außer Acht lässt, dass es gar nicht so leicht ist festzustellen, wer »die« Minderheit ist und was sie meint. Nur: Wer in dieser Minderheit selbst eine Minderheit bildet oder sich in der Gruppe mit spezifischen Diskriminierungserfahrungen nicht hinreichend wahrgenommen sieht, ist zwar Teil der Minderheit, kann aber seine/ihre Sicht der Dinge nicht folgenreich artikulieren. Mit anderen Worten: »Die« Minderheit als stabile, sich eindeutig äußernde Größe gibt es nicht. Hinter der Gruppenorientierung muss also das Individuum mit seiner be-

sonderen Situation folgenreich sichtbar bleiben, ohne dass aber die Inkommunikabilität einer höchstpersönlichen Viktimisierungserfahrung das letzte Wort behalten darf, soll überhaupt noch eine geteilte – und politisierbare – Erfahrungswelt, eine gemeinsame Welt, möglich sein.

### 3.2 Neuer Universalismus ohne Hierarchisierung der Ungleichheiten?

Aber kann das Denken in Gruppen mit seinen quasi-ständestaatlichen Versuchen (Rixen 2019: 78f.), die nicht besser sind, weil sie diesmal von »links« kommen, wirklich der Ausweg aus einer Welt sein, die aus Differenzen komponiert erscheint, die sich vielleicht theoretisch als perfekte Diversität schönreden lassen, aber leider effektive Koordinierungsprobleme in der wirklichen Wirklichkeit nicht einfach ungeschehen machen? Die Suche nach einem neuen Universalismus bleibt aktuell, neu, weil er um ein inklusives Kriterium kreist, das alle Fallstricke und Missverständnisse hinter sich lässt, die ansonsten im Dschungel der Gleichheitsdimensionen lauern. Das Ringen um ein neues »Wir« ist ubiquitär (Garcia 2018), »eine gemeinsame, inklusive Kultur« (Malik 2017: 78), die dem (wie es etwas martialisch heißt) »Vormarsch der Sezessionen und Separatismen« (Rosanvallon 2017: 351) die alt-neue Idee einer »Gleichheit in der Differenz« (Rosanvallon 2017: 341), einer »Differenz ohne Herrschaft« einer bestimmten Differenz (Allen 2020: 44, 84) bzw. einer »plurale[n] Gleichheit« (Rosanvallon 2017: 346) gegenüberstellt. Sie solle die »destruktive Ungleichheit« (Rosanvallon 2017: 342), die nicht mehr nach dem »Prinzip des Gemeinsamen« (Rosanvallon 2017: 351) frage, sondern permanent partikulare (Rosanvallon 2017: 310), »dissoziative Gleichheit« (Rosanvallon 2017: 310) produziere, durch ein Prinzip des Gemeinsamen überdachen und damit relativieren – was manchen freilich als universalistisch getarnte Hegemonie einer partikularen Perspektiven erscheint. Dass *Francis Fukuyamas* Vorschlag einer »creedal identity« (Fukuyama 2018:171) bzw. einer »nationale[n] Bekenntnisidentität« (Fukuyama 2019: 200) die Lösung sein könnte – eine etwas emotionaler getönte Haltung zwischen *Habermas'schem* Verfassungspatriotismus und *Bassam Tibis* Leitkultur (Tibi 1996, 2001; Fukuyama 2018: 169: »leading culture«) –, ist zweifelhaft. Im Kern referiert auch dieser Ansatz auf jene universalistischen, zivilreligiös-republikanischen Konzepte, deren Tragfähigkeit gerade in Frage steht.

»Eine gemeinsame Welt verschwindet, wenn sie nur noch unter einem Aspekt gesehen wird; sie existiert überhaupt nur in der Vielfalt ihrer Perspektiven,« betont *Hannah Arendt* (Arendt 2010: 73). Das Interessante an diesem Satz

ist die Verbindung von Gemeinsamkeit und Perspektivenvielfalt. Nur ändert das »Faktum menschlicher Pluralität« (Arendt 2010: 213), also der eher formale Umstand, dass unsere Verschiedenheit das Gemeinsame ist, weil jede/r von uns verschieden ist, wenig an dem Problem, wie sich meine Verschiedenheit mit der Verschiedenheit des anderen vereinbaren lässt, wenn die jeweiligen Anerkennungsansprüche kollidieren.

Gerade jüngere Entscheidungen des US Supreme Court zum Vorrang von diskriminierender Religionsfreiheit vor den schützenden Formen der Antidiskriminierung jedenfalls *außerhalb* des staatlichen Bereichs veranschaulichen die Problematik (Supreme Court 2019a, 2019b). Wer dem folgt, anerkennt vorstaatlich-private Räume grundrechtlich geschützter Diskriminierung, und je nachdem, was als nicht-staatlich gilt, dürften dies sehr große Räume sehr umfassender Diskriminierung sein. Das passt nicht zum deutschen Verständnis von Grundrechten als objektiv-rechtlichen Normen, die – vermittelt über das einfachgesetzliche, zugleich auch stark vom EU-Recht geprägte Recht (etwa das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz [AGG]) – Schutz auch in privaten Rechtsverhältnissen gewähren. Bei der Abwehr von Diskriminierung geht es, wie erläutert, vielfach um menschenwürdige Schutzansprüche, deren effektive Geltung nicht davon abhängen kann, ob eine Person, bildhaft gesprochen, ein Rathaus oder eine Kirche betritt. Genau die Austarierung der Positionen ist das aktuell bleibende Problem:

Geht es ohne Vor- und Nachrangrelationen, ohne fein dosierte Anerkennungshierarchien, die das eine Gleichheitsbedürfnis dem anderen Bedürfnis, als Gleiche/r anerkannt zu sein, vor- oder nachordnen? Auch der »Glaube« wird in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, auch die »Religion« wird in Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta genannt. Müssen oder dürfen Diskriminierungsabwehransprüche unweigerlich hierarchisiert werden? Bekanntlich ist das eine Frage, die sich in einer Gemengelage aus deutschem Verfassungsrecht und EU-Recht im kirchlichen Arbeitsrecht stellt (BAG 2018; EuGH 2018). Braucht es dann aber nicht ein Kriterium, anhand dessen solche Vor- und Nachrangrelationen bestimmbar werden? Müssen bzw. dürfen sie abstrakt oder können sie nur konkret-einzelfallabhängig definiert werden? Und geht das alles ohne den Durchgriff auf Vorverständnisse, die sich jeweils als (angeblich) verfassungsrechtlich geboten inszenieren, obwohl sie jeweils nur bestimmte moralische (als vorgeblich verfassungsrechtlich zwingend verkleidete) Positionen reproduzieren? Bleibt am Ende nur der Dezisionismus diskursiver Machtspiele (in der Rechtswissenschaft oder in Höchstgerichten), denen es gelingt, sich in juristischen Debatten und gerichtlichen Entscheidungen als vorgeb-

lich alternativlos zu präsentieren? Gibt es einen Ausweg, der all diese Aporien vermeidet?

### 3.3 Vulnerabilität als Suchbegriff in der Gleichheitsdebatte

*Ulrich Beck* hat, weithin unbeachtet, in seiner kleinen Schrift »Die Neuvermessung der Ungleichheit unter den Menschen« den Begriff der »sozialen Verwundbarkeit« ins Spiel gebracht (Beck 2008: 26). Er hat dabei in erster Linie das Ausgeliefertsein an kaum bestimmbare Risiken etwa im Zusammenhang mit Finanz- oder Klimakrisen im Blick gehabt. Der Begriff erinnert an den Terminus der Vulnerabilität, der danach fragt, welches Individuum von Entscheidungen individueller oder kollektiver Akteure besonders intensiv betroffen ist. Das Adjektiv »sozial« verweist darauf, dass die Frage, wer vulnerabel (verletzlich) ist, eingebettet ist in Sozialstrukturen und soziale Beziehungen. Könnte nicht der Begriff der Vulnerabilität ein universalistischer Dach- und Suchbegriff sein, unter dem sich die in sich sehr unterschiedlichen Ungleichheitserfahrungen versammeln und anhand dessen sie sich gewichten lassen? Aber kann das gelingen, ohne Ungleichheitserfahrungen (etwa nach Menschenwürdenähe) zu hierarchisieren in dem Sinne, dass es Ungleichheitserfahrungen gibt, die »wirklich« schlimm sind, also »wirklich« verletzen und andere, die zwar abzulehnen sind (etwa Diskriminierungen wegen der Religion), die aber letztlich nicht so wichtig sind?

Es ist jedenfalls erstaunlich zu sehen, dass die Bereitschaft groß ist, um das »Geschlecht« (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) kreisende Diskriminierungserfahrungen mit einem starken Fokus auf der Selbstempfindung, benachteiligt zu sein (Rixen 2018: 320), anzuerkennen (und rechtlich zu sanktionieren), während die Wahrnehmung, sozial benachteiligt zu sein, in den Bereich sozialpolitischer Reformforderungen abgedrängt wird, obgleich sich auch dieses Anliegen juridifizieren ließe, etwa über eine Schärfung von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 (»Herkunft«) oder die Entwicklung eines Schutzes vor sozialer Benachteiligung (Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG). Andere Verfassungsordnungen juridifizieren die Abwehr sozialer Benachteiligung durchaus (siehe etwa Art. 21 der spanischen Verfassung), und in einfachrechtlicher Hinsicht gibt es Ansätze in Deutschland, wie § 2 des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes mit seinem Verbot der Diskriminierung wegen des »sozialen Status« belegt. Warum wird die eine Ungleichheitserfahrung Gegenstand überaus scharfer rechtlicher Regulierung, während die andere (bloß »soziale«) Ungleichheitserfahrung jedenfalls weithin nur als Ge-

genstand sozialpolitischer Gestaltung betrachtet wird? Schon hierin liegt eine Ungleichbehandlung, weil die Chance, einer Ungleichheitserfahrung effektive Aufmerksamkeit zu verleihen, ungleich verteilt wird. Sind die jeweils denkbaren Ungleichheitserfahrungen qualitativ so anders, und wer entscheidet das? Wie soll die unterschiedliche Ungleichheitserfahrung verhandelt werden: mit den spezifischen Aufmerksamkeitsressourcen des Rechts oder den in aller Regel eher unspezifischen Aufmerksamkeitstechniken politischer Deliberation und Mehrheitsfindung? Wie kann verhindert werden, dass ein stark auf die Selbstempfindung abstellendes Verständnis von Diskriminierung gleichsam inflationäre Folgen hat, in der am Ende alle Katzen grau sind und jede selbst als solche bekundete Diskriminierung von Rechts wegen eine solche ist? Droht etwa eine inflationäre Entgrenzung bestimmter Merkmale (oder ist das nur Panikmache), wenn etwa an den Begriff der »Behinderung« gedacht wird? Oder wäre der Eindruck der Entgrenzung nicht ein Hinweis darauf, dass über eine neue Normalität nachzudenken ist, in der Behinderung (oder ein anderes Merkmal) nicht die anormale Abweichung, sondern der gleichheitsverbürgende Maßstab ist? Diesen Weg hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf das Merkmal »Geschlecht« angedeutet, wenn es auf die Option hinweist, eine Rechtsordnung jenseits der Mann-Frau-Binarität geschlechtsindifferent zu organisieren (BVerfG 2017: 25).

*Ute Frevert* hat für das späte 20. Jahrhundert – nichts anderes dürfte für das nicht mehr ganz so junge 21. Jahrhundert gelten – darauf hingewiesen, dass sich »ich-bezogene, tendenziell narzisstische Fühl- und Denkmuster ausbreiten. Wer sein Selbst in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückt und dafür soziale Anerkennung beansprucht, wird extrem empfänglich für deren Verweigerung.« (Frevert 2017: 232) Das könnte missverständlich klingen, wäre damit – wovon *Ute Frevert* weit entfernt ist – insinuiert, Ungleichheitserfahrungen wären Folge übersteigerter Empfindlichkeit. Solch eine Sichtweise würde all den bitteren und oft kaum erträglichen Ungleichheitserfahrungen nicht gerecht, die, um nur einige zu nennen, Frauen, Schwule, Migrant\*innen, Trans-Personen oder auch religiöse Menschen machen. Aber das Problem bleibt, tragfähig zu beschreiben, was eine Ungleichheitserfahrung in rechtlich valider Weise erkennbar macht – das Recht muss »ein erweisbares« sein (Hegel 1989: 375 [§ 222]) – und welche Ungleichheitserfahrung sich, in den außerrechtlichen Bereich gedrängt, mit sehr unsicherer politischer Aufmerksamkeit begnügen muss. Mit anderen Worten: Ist uns wirklich klar, was warum eine rechtlich relevante Ungleichheitserfahrung ist? Können wir gut begründen, warum offenbar

Probleme sozialer Ungleichheit nicht hierin gehören? Sind wir begrifflich und institutionell in der Lage, individuelle Gleichheitsachtungsbedürfnisse in wechselseitig zumutbarer Weise zu koordinieren?

#### **4. Kaleidoskop der Ambivalenz: die Beiträge dieses Bandes – und ein Resümee**

Diesem Fragenfeld widmen sich aus sehr unterschiedlichem Blickwinkel die soziologischen, politikwissenschaftlichen und verfassungsrechtswissenschaftlichen Beiträge dieses Bandes.

Unter der Rubrik »Soziale Gleichheit« versammeln sich drei Beiträge:

*Berthold Vogel* thematisiert in seinen »Soziologischen Überlegungen zur kollektiven Erfahrung und Wirklichkeit gesellschaftlicher Ungleichheit« das Zusammenspiel von struktureller und subjektiver Ungleichheit und akzentuiert den Gedanken, dass Ungleichheit nicht auf sozioökonomische Effekte reduziert werden dürfe, sondern in Erfahrungen der Diskriminierung und Nichtanerkennung real erfahrbar werde, die wiederum durch umfangreichen sozialen Wandel und wirtschaftlichen Transformationen ermöglicht bzw. verstärkt würden.

Vor dieser soziologischen Folie skizziert *Sigrid Boysen* aus der Doppelperspektive der Verfassungs- und Völkerrechtlerin ihr Tableau »Verfassungsrechtlicher Konzeptionen sozialer Gleichheit – Ungleichbehandlung oder Antidiskriminierung«. Sie identifiziert, was in der bisherigen verfassungsrechtswissenschaftlichen Debatte noch kaum wahrgenommen wurde, die politische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates als dynamischen Treiber eines Gleichheitsverständnisses, das mit der Komplexität des Wohlfahrtsstaates eine komplexere Maßstabskraft gewinnt. Nicht zuletzt unter dem Einfluss des EU-rechtlichen Diskriminierungsdenkens entwickle sich das Gleichheitsverständnis von einer liberalen über eine traditionell-sozialstaatliche Ausrichtung zu einer am Leitfaden der Antidiskriminierung erfolgenden »Entstaatlichung des Sozialen« weiter, die die Probleme der sozialen Gleichheit zwar dem Grunde nach erfassen könne, sich indes mit einer Operationalisierung noch schwer tue.

*Anna Katharina Mangold* fokussiert aus verfassungsrechtlicher Perspektive die »Soziale (Un)Gleichheit als Thema der Grundrechte«, indem sie die materialen Grundrechtsgehalte von Freiheitsrechten als Wirkungsmodus entdeckt, über den sich Gleichheitsanliegen effektuieren lassen. Im Lichte fe-

ministischer Rechtstheorie gelingt dies anhand eines relationalen Verständnisses von Grundrechten, das die gesellschaftlich vermittelte Angewiesenheit von Individuen auf andere nicht konzeptionell marginalisiert, sondern ins Zentrum des Freiheitsverständnisses rückt.

Folgende Beiträge widmen sich dem Verhältnis von »Diversität und Ungleichheit«:

*Astrid Séville* widmet sich aus politikwissenschaftlichem Blickwinkel dem Thema »Identitätspolitik als Strategie der Entprivilegierung. Zur Konjunktur eines Konzepts aus politiktheoretischer Perspektive«. Sie definiert, was mit Identitätspolitik gemeint ist und diskutiert die politischen und demokratietheoretischen Chancen, Risiken und Probleme einer identitätspolitischen Mobilisierung. Sie erscheinen letztlich nur dann bewältigbar, wenn sie in einen Rahmen des »Miteinanders« eingestellt bleiben, der erst vermittels politischer Bildung von der allgemeinen Mahnung zum wechselseitig Respekt erheischenden Habitus werden könne.

*Ulrike Lembke* nimmt in ihrem Beitrag »Die Gleichheit der Ungleichen: Diversität – Identitätspolitiken – Diskriminierung« in kritischer Absicht die Versuche in den Blick, das Projekt der Antidiskriminierung mit dem Vorwurf zu desavouieren, es schwäche das Anliegen, soziale Ungleichheit zu beseitigen. Dem stellt sie ein Verständnis gegenüber, das Diskriminierung als wesentliche soziale Ungleichheit wahrnimmt und Antidiskriminierungsrecht als eine Vorkehrung profiliert, die dafür sorgt, dass soziale Ungleichheit nicht aus dem Ruder laufe.

*Nils Heisterhagen* erinnert mit seinem gegen »sinnlose Grabenkämpfe« gerichteten Appell an die aus seiner Sicht nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch-politisch vernachlässigten Valenzen eines neu bei Kant und Habermas sich vergewissernden Universalismus. Er werde zur Quelle eines gegen partikuläre Identitätspolitiken gerichteten Konzepts republikanischer Identität, das nicht an der Andersheit der Anderen interessiert sei, sondern das Verbindende suche, was auch bedeute, die materialistische Seite guten Lebens nicht auszublenden.

*Lea Susemichel* nimmt in ihrem Beitrag »Identitätspolitik & Emanzipation« die verbreitete Kritik an linker Identitätspolitik unter die Lupe, die, wie sie darlegt, mitnichten neu, sondern schon lange auch Gegenstand feministischer Kritik sei. Im Kern gehe es um eine Distanzierung von Dominanzkulturen, die durch im Einzelnen facettenreiche Solidaritätsvorstellungen davor bewahrt werden, einzelne Erfahrungen der Diskriminierung gegen andere Erfahrungen der Diskriminierung auszuspielen. In dieser Weise kontextuali-

sierte und entdramatisierte Identitätspolitik sei nicht das Problem, sondern die theoretisch und praktisch-politische Lösung.

*Frank Schorkopf* wendet sich dem Thema »Diversität und Identität als Aufmerksamkeitsmarker für die Staatsrechtswissenschaft« zu. Er benennt die Irritationen, aber auch die Chancen beider Begriffe für das Verständnis der gegenwärtigen Gesellschaftssignatur. Er diagnostiziert Veränderungen im Verständnis gleicher Freiheit, die den Blick vom Individuum auf die Gruppe umlenken. Beide Begriffe könnten, freiheitsgerichtet interpretiert, Leerstellen demokratischer Repräsentation benennen helfen. Zugleich müssten überschießende Gehalte so eingehegt werden, dass sie die Chancen einer reform-offenen parlamentarischer Demokratie nicht vorschnell in Frage stellen.

Zwei Beiträge widmen sich abschließend der »Repräsentation«:

*Markus Linden* befasst sich mit dem Thema »Gleichheit und politische Repräsentation«. Zentral ist für ihn das Konzept der Beziehungsgleichheit von *Pierre Rossanvallon*, das antipluralistischen Verkürzungen des Egalitarismus entgegenwirken sollte. Empirische Befunde profilieren dieses Konzept für die Zwecke eines differenzierteren Modells politischer Repräsentation. Sie belegen, dass es möglich sei, schwache Interessen in parlamentarisch-partecipolischen Repräsentationssettings besser zu artikulieren, als dies vermittels anderer Partizipations- bzw. Repräsentationsformen möglich sei.

*Jens Kersten* traktiert das Thema »Demokratische Repräsentation und Diversitätsprinzip«. Er prüft, ob sich identitätspolitische Anliegen im konkreten parlamentarischen Repräsentationsmodell des Grundgesetzes abbilden lassen. Er sieht im gegebenen verfassungspositiven Rahmen mit seinen auch föderalen Besonderheiten in erster Linie die diversitätsorientierte Personalpolitik der politischen Parteien gefordert. Eine identitätspolitische Quotierung des Deutschen Bundestages widerspreche dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip.

Von *Hannah Arendt* stammt das treffende Wort von der »Realität, die sich im Gehört- und Gesehenwerden konstituiert« (Arendt 2010: 62). Gleichheitsdiskurse arbeiten genau auf diese Realität hin, die Menschen real *erfahren* lässt, dass sie – als relevante Gegenüber – gehört und gesehen werden. Wer die Ambivalenzen der Gleichheit diskutiert, kann sich selbst als Person, die denkt und fühlt, nicht außen vorlassen. Vieles an biographischer Prägung und eigener, zwischen Geltungsbedürfnis und Missachtung angesiedelter Erfahrung wird stillschweigend mitverhandelt, gerade bei denen, die das nicht wahrhaben wollen. Das Gespräch über die Grenzen der Vorverständnisse und Theorien, der intellektuellen und weltanschaulichen Glaubenssätze hinweg ist



daher nicht leicht. Wenn die Grenzen nicht zu akademisch gepflegten Gräben werden sollen, die andernorts goutierte Spaltungen bloß reproduzieren, dann gibt es zum alteuropäisch-humanistischen Gespräch keine sinnvolle Alternative.

## Literatur

- Allen, Danielle (2020): Politische Gleichheit, Berlin: Suhrkamp.
- Aly, Götz (2005): Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, 4. Auflage, Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Arendt, Hannah (2010): Vita activa oder Vom tätigen Leben (1967), 9. Auflage, München/Zürich: Piper.
- BAG (Bundesarbeitsgericht) (2018): »Urteil vom 25.10.2018 – 8 AZR 501/14 (Vera Egenberger)«, [https://juris.bundesarbeitsgericht.de/zweitesformat/bag/2019/2019-02-21/8\\_AZR\\_501-14.pdf](https://juris.bundesarbeitsgericht.de/zweitesformat/bag/2019/2019-02-21/8_AZR_501-14.pdf).
- Beck, Ulrich (2008): Die Neuvermessung der Ungleichheit unter den Menschen« den Begriff der »sozialen Verwundbarkeit«, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun A. (2020): Feministische Theorien zur Einführung, 7. Auflage, Hamburg: Junius.
- BVerfG (Bundesverfassungsgericht) (2004): »Urteil vom 3.3.2004 – 1 BvR 2378/98, 1084/99«, in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hg.), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 109, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 279-391.
- BVerfG (Bundesverfassungsgericht) (2009): »Beschluss vom 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08«, in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hg.), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 124, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 300-347.
- BVerfG (Bundesverfassungsgericht) (2017): »Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16«, in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hg.), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 147, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 1-31.
- Elias, Norbert (1982): Über die Einsamkeit der Sterbenden in unseren Tagen, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- EuGH (Europäischer Gerichtshof) (2018): »Urteil vom 17.4.2018 – C-414/16 (Vera Egenberger)«, <http://curia.europa.eu/>.

- Frevert, Ute (2017): *Die Politik der Demütigung. Schauplätze von Macht und Ohnmacht*, Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Fukuyama, Francis (2018): *Identity. The Demand for Dignity and the Politics of Resentment*, London: Profile Books.
- Fukuyama, Francis (2019): *Identität. Wie der Verlust der Würde unsere Demokratie gefährdet*, Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Garcia, Tristan (2018): *Wir*, Berlin: Suhrkamp.
- Grünberger, Michael/Husemann, Tim (2019): »Gleichbehandlung«, in: Ulrich Preis/Adam Sagan (Hg.), *Europäisches Arbeitsrecht*, 2. Auflage, Köln: Otto Schmidt, S. 201-303.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1989): *Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821)*, Werke, Band 7, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Jörke, Dirk/Selk, Veith (2017): *Theorien des Populismus zur Einführung*, Hamburg: Junius.
- Kerner, Ina (2017): *Postkoloniale Theorien zur Einführung*, 3. Auflage, Hamburg: Junius.
- Klimo, Alexander (2017): »Rentenversicherungspolitik zwischen Arbeitseinsatz und Diskriminierung«, in: Nützenadel, Alexander (Hg.), *Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen*, Göttingen: Wallstein Verlag, S. 214-245.
- Kocka, Jürgen (1990): »Geschichte – wozu?«, in: Wolfgang Hardtwig (Hg.), *Über das Studium der Geschichte*, München: dtv wissenschaft, S. 427-443.
- Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (2019): *Abschlussbericht*, Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), <https://www.bmu.de/download/kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung/>.
- Koselleck, Reinhart (2006), »Stichwort: Begriffsgeschichte«, in: Reinhart Koselleck, *Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 99-105.
- Malik, Kenan (2017): *Das Unbehagen in den Kulturen. Eine Kritik des Multikulturalismus und seiner Gegner*, Frankfurt a.M.: Novo Argumente Verlag.
- Margalit, Avishai (2018): *Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung*, 2. Auflage, Berlin.
- Mau, Steffen (2019): *Lütten Klein. Leben in der ostdeutschen Transformationsgesellschaft*, Berlin: Suhrkamp.
- Meyer, Katrin (2017): *Theorien der Intersektionalität zur Einführung*, Hamburg: Junius.

- Reckwitz, Andreas (2018): *Die Gesellschaft der Singularitäten*, 5. Auflage, Berlin: Suhrkamp.
- Rixen, Stephan (2003): »Die reprogenetische Diffusion des Körpers: Diffusion der Menschenrechte? Zur biowissenschaftlichen Herausforderung von Rechtsphilosophie und Verfassungsrecht«, in: Ludger Schwarte/Christoph Wulf (Hg.), *Körper und Recht – Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie*, München: Wilhelm Fink Verlag, S. 211-227.
- Rixen, Stephan (2007): »Der Embryo zwischen Person und Sache. Zum Umgang von Gesetzgeber und Gerichten mit unscharfen anthropologischen Konzepten – Ein Beitrag zur Rolle des Rechts und der Rechtswissenschaft im kulturwissenschaftlichen Diskurs«, in: Jörn Ahrens/Mirjam Biermann/Georg Toepfer (Hg.), *Die Diffusion des Humanen. Grenzregime zwischen Leben und Kulturen*, Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang, S. 121-135.
- Rixen, Stephan (2015): »Gestaltung des demographischen Wandels als Verwaltungsaufgabe«, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 74* (2015), S. 293-350.
- Rixen, Stephan (2019): »Demokratieprinzip und Gleichberechtigungsgebot: Verfassungsrechtliche Relationen«, in: Marion Eckertz-Höfer/Margarete Schuler-Harms (Hg.), *Gleichberechtigung und Demokratie – Gleichberechtigung in der Demokratie: (Rechts-)Wissenschaftliche Annäherungen*, Baden-Baden: Nomos, S. 59-84.
- Rorty, Richard (1999): *Stolz auf unser Land. Die amerikanische Linke und der Patriotismus*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Rosanvallon, Pierre (2017): *Die Gesellschaft der Gleichen*, Berlin: Suhrkamp.
- Ryan, William (1971): *Blaming the Victim*, New York: Pantheon Books.
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (1992): *Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland Band 3)*, Stuttgart/Berlin/Köln: Kohlhammer.
- Sotomayor, Sonia (2014): »Dissenting Opinion zum Urteil vom 22.4.2014, Schuette v. Coalition to Defend Affirmative Action«, in: 572 U.S. 291 (2014) = 134 S. Ct. at 1651-1683, <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/572/291/>.
- Supreme Court of the United States (2019a): »Urteil vom 8.7.2020, Our Lady of Guadalupe School v. Morrissey-Berru«, 140 S. Ct. 2049, <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/591/19-267/>.
- Supreme Court of the United States (2019b): »Urteil vom 8.7.2020, Little Sisters of the Poor Saints Peter and Paul Home v. Pennsylvania

nia«, <https://casetext.com/case/little-sisters-of-the-poor-saints-peter-and-paul-home-v-pennsylvania>.

- Susemichel, Lea/Kastner, Jens (2018): Identitätspolitiken. Konzepte und Kritiken in Geschichte und Gegenwart der Linken, Münster: UNRAST-Verlag.
- Taylor, Charles (2009): Ein säkulares Zeitalter, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Tibi, Bassam (1996): »Multikultureller Werte-Relativismus und Werte-Verlust. Demokratie zwischen Werte-Beliebigkeit und pluralistischem Werte-Konsens«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 52-53/96, S. 27-36.
- Tibi, Bassam (2001): »Leitkultur als Wertekonsens. Bilanz einer missglückten deutschen Debatte«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 1-2/2001, S. 23-26.